reformierte
kirche kanton zürich

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat Protokollauszug 20. September 2023

Beschluss: KR 2023-505; Geschäft-/Dossier: 2023-209; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028 gemäss Art. 117 Abs. 4 KO

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10] wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozenten gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindekonvents,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-215 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal 380 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2023 ersuchte die Kirchgemeinde den Kirchenrat um Zuteilung von 20 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie begründete dies mit den Herausforderungen, welche die Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal nach dem Zusammenschluss per 1. Januar 2020 nach wie vor beschäftigten. Die weiträumige Struktur der Kirchgemeinde und die eigenständigen Traditionen der ehemals selbständigen kirchlichen Orte in den einzelnen Dörfern würden einen zusätzlichen Effort auch seitens der Pfarrschaft erfordern.

Mit Beschluss 2023-395 vom 12. Juli 2023 beschloss der Kirchenrat, das vorliegende Gesuch vorerst mit einem Brief beantworten, ohne es formell zu behandeln. In diesem Brief vom 12. Juli 2023 anerkannte der Kirchenrat die Herausforderungen der Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal, hielt aber zugleich fest, dass die Rechtsgrundlage in Art. 117 Abs. 4 KO einen entsprechende Zuteilungsgrund nicht vorsehe. Er riet der Kirchgemeinde, die pfarramtliche Tätigkeit zunächst in Richtung der Entwicklung eines neuen kirchliche Orts oder einer neuen kirchlichen Form zu schärfen.

Mit Schreiben vom 29. August 2023 reichte die Kirchgemeinde ein überarbeitetes Gesuch und zusätzlich ein neues Gesuch ein. Im überarbeiteten Gesuch ersucht sie um die Zuteilung von weiteren 20 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO für die ganze Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Begründung, dass die Integration zur Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal besonders anspruchsvoll sei. Für den Fall, dass der Kirchenrat dieses Gesuch abschlägig beantworten würde, reicht sie ein zusätzliches Gesuch für einen altersbedingten Härtefall betreffend Pfr. Jürgen Terdenge ein.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Ja
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Nein
Härtefall für eine Pfarrperson	Ja
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Ja

Erwägungen des Kirchenrates

Da die Kirchgemeinde Seuzach im überarbeiteten Gesuch vom 29. August 2023 20 weitere Pfarrstellenprozent für die gesamte Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer beantragt, ist zunächst zu prüfen, ob sich diese 20 Stellenprozent durch den Aufwand begründen lassen, den das Pfarrteam für die Integration der fünf zusammengeschlossenen Kirchgemeinden erbringt. Ist dies der Fall, würden der Kirchgemeinde für die Amtsdauer 2024–2028 wiederum insgesamt 400 Pfarrstellenprozent zugeteilt, also gleich viel wie in der laufenden Amtsdauer, womit das ergänzende Härtefallgesuch hinfällig wird.

Das überarbeitete Gesuch zählt viele Aktivitäten der neuen Kirchgemeinde auf. Manches davon zeugt von einem vielfältigen Gemeindeleben, das bestrebt ist, unterschiedliche Zielgruppen anzusprechen.

Dies allein qualifiziert sie allerdings nicht als neuen kirchlichen Ort bzw. als neue kirchliche Form im Sinn von § 52 Abs. 1 lit. a PfrVO.

Das überarbeitete Gesuch macht aber auch deutlich, dass diese Aktivitäten als innovative Elemente in einem grösseren Prozess zu sehen sind, nämlich dem Zusammenwachsen der neuen Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal, die per 1. Januar 2020 aus dem Zusammenschluss von fünf Kirchgemeinden hervorgegangen ist. Dieses Zusammenwachsen gestaltet sich aufgrund der räumlichen Ausdehnung, vor allem aber auch aufgrund der grossen sozialräumlichen Vielfalt als anspruchsvoll.

Die Kirchgemeinde verfolgt dabei die Strategie, einen guten Mittelweg zwischen der Stärkung lokaler Gemeinschaften (z.B. mittels Ortskommissionen) und der Etablierung regionaler, eher lebensweltlich ausgerichteter Angebote zu finden. Dem Engagement der Pfarrpersonen kommt dabei wesentliche Bedeutung zu, wie die erwähnten vielfältigen Aktivitäten deutlich machen.

In der Perspektive der Entwicklung der Zusammenschlussgemeinde als einer neuen kirchlichen Form ist es daher angezeigt, der Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal für die Amtsdauer 2024–2028 20 weitere Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Diese sind allerdings zu befristen bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Pensionierung von Pfr. Jürgen Terdenge im August 2026. Damit erhält die Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal Zeit, die angestrebten Entwicklungsschritte zu vollziehen. Zugleich kann sie bei der Suche einer Nachfolge von Pfr. Jürgen Terdenge den Rückgang der Pfarrstellenprozente, mit dem auf die Amtsdauer 2028–2032 aufgrund des voraussichtlichen Mitgliederrückgangs zu rechnen ist, zumindest teilweise schon berücksichtigen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer befristet bis 31. August 2026 20 weitere Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal, Peter Müller, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: peter.mueller@ref-st.ch
   - Bezirkskirchenpflege Winterthur, Jürg Bosshardt, Präsident, via E-Mail: juerg.bosshardt@zhref.ch
   - Pfrn. Esther Cartwright Merz, Dekanin des Pfarrkapitels Winterthur, via E-Mail: esther.cartwright@zhref.ch
   - Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung
   - Personaladministration Pfarrschaft

Für richtigen Auszug

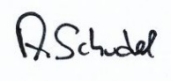

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei